

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Frau
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Präsidentin des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.344.820

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3773/J-BR/2020

Wien, am 31. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juni 2020 ein unter der Nr. **3773/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund potentieller Misshandlungen in einem Pflegeheim“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Betreffend welcher strafrechtsrelevanten Handlungen und des Verdachts der Begehung welcher Straftatbestände wird derzeit im gegenständlichen Fall seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt?*

Im anfragegegenständlichen Strafverfahren ermittelt die Staatsanwaltschaft derzeit wegen des Verdachts der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs. 1 und auch Abs. 3 StGB, der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach § 178 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 3 StGB.

Nach der Verdachtslage sollen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht ausreichend eingehalten, Mitarbeiter*innen des Pflegeheims nicht mit den empfohlenen Schutzbekleidungen ausgestattet, Empfehlungen zur Betreuung einer

Heimbewohnerin nicht beachtet und die Beziehung eines Arztes trotz massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer weiteren Heimbewohnerin unterlassen worden sein.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Beschuldigte werden derzeit im Ermittlungsakt geführt?*

Derzeit werden acht Personen als Beschuldigte geführt.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Einvernahmen von Zeugen, Beschuldigten und sonstigen Personen sind bisher erfolgt?*

Bislang wurden fünf Personen vernommen.

Zur Frage 4:

- *Wie gestaltete sich bisher die Zusammenarbeit mit den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, gab es beispielsweise Auskunftsansuchen seitens der Staatsanwaltschaft, wie wurde diesen nachgekommen etc.?*

Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelten die bezughabenden Unterlagen und Gutachten sowohl der Kriminalpolizei als auch der Staatsanwaltschaft.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Gab es seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. seitens der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden Anfragen an die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Amtshilfe?*
- *6. Falls ja, wie gestalteten sich diese Anfragen?*

Nein.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wurden das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw. die steirischen Bezirksverwaltungsbehörden über den aktuellen Ermittlungsstand bereits informiert, sodass ein eventueller Entzug der Pflegeheimbewilligung von den steirischen Behörden geprüft werden kann?*

- *8. Falls nein, wann ist geplant, das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bzw. die steirischen Bezirksverwaltungsbehörden über den aktuellen Ermittlungsstand zu informieren, zumal dieser zweifelsohne von Interesse für die steirischen Behörden ist?*

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist über den bestehenden Verdacht informiert.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *9. Werden aktuell ähnliche Ermittlungen gegen andere steirische Pflegeheime bzw. deren Betreiber und Mitarbeiter seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführt?*
- *10. Falls ja, wegen welcher Straftatbeständen wird derzeit in den jeweiligen Fällen seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt?*
- *11. Falls ja, wie viele Beschuldigte werden in den jeweiligen Ermittlungsakten derzeit geführt?*

Die Staatsanwaltschaft führt derzeit ähnlich gelagerte Ermittlungen gegen zwei weitere steirische Pflegeheime. Ein Verfahren wird gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts des Vergehens der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach § 178 StGB in eventuelle wegen des Vergehens der fahrlässigen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach § 179 StGB, das andere Verfahren auch wegen des Verdachts der Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 3 StGB und des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs. 1 StGB gegen drei (namentlich bekannte) Beschuldigte geführt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

